

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

222 (4.7.1844)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 37 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 222 u. 223.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [4. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

98ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Rindeschwender weist darauf hin, wie leicht ein ängstlicher Richter, auf den unbestimmten Ausdruck des Gesetzes hin, einen Mann in's Arbeitshaus schicken könnte, der höchstens die Flegerei begangen, absichtlich vor dem Regenten den Hut nicht abzuziehen.

Staatsrath Jolly bemerkt, wie es sich von selbst versteht, daß Unarten nicht unter dieses Gesetz subsumirt würden; für den Fall übrigens, daß ein Richter einschreiten zu müssen glaube, sei längst die Anordnung getroffen, daß derselbe bei dem Justizministerium anfrage, und dieses kenne die Intention des Regenten, wisse also auch, wo einzuschreiten sein werde und wo nicht.

Bekk erläutert, die Citation der Paragraphen sei um deswillen weggelassen worden, weil man nicht sagen könne, daß nur dasjenige Ehrenfränkung gegen den Fürsten sei, was ein Staatsbürger dem andern nicht thun dürfe, denn kein Solcher könne von dem andern Ehrfurcht ansprechen, wohl aber sei man diese dem Fürsten schuldig.

Nachdem der Berichterstatter sich noch in demselben Sinn geäußert, wird bei der Abstimmung der Antrag auf Anführung der betreffenden Paragraphen verworfen.

Die §§. 556 bis 562 werden angenommen.

**XLVI. Titel.** Von der Widersegligkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr.

§. 563. Zu diesem Paragraph schlägt der Abg. Bassermann die Wiederaufnahme der von der ersten Kammer gestrichenen Worte vor: „welche innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln.“ Die Kammer genehmigt diese, so daß der Paragraph nun folgendermaßen lautet: „Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253), gegen Civil-

oder Militärpersonen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

§§. 564 und 565 werden angenommen.

„§. 566 wird von der Commission zur Wiederherstellung empfohlen und von der Kammer angenommen. Er lautet:

„(Straflosigkeit.) Wenn ein offenbar gesetzwidriges Verfahren bei der Vollziehung einer Anordnung durch Eine der im §. 563 bezeichneten Personen, welche vermöge ihres Amtes handelte, oder die Vollziehung einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung für den Betheiligten, welcher sich widersetzt hat (§§. 563 und 564), unmittelbar einen unerseßlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte, so bleibt er unter der Voraussetzung straflos, daß er bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war.“

Der Abg. Welcke beantragt, die Worte „unmittelbar“ und „unerseßliche“ zu streichen.

Zunghanns widersetzt sich dem Strich, weil er nicht den Ungehorsam so weit sanctioniren will.

Welcker unterstützt den Antrag, wobei er namentlich widerrechtliches Gefangenseßen als einen unerseßlichen Nachtheil hervorhebt.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Majorität für Beibehaltung der Worte.

Die §§. 567 bis 572 werden angenommen.

Die §§. 572 a. und 574 a. werden auf Antrag der Abg. Bassermann und Welcker wieder hergestellt.

„§. 572 a. Bei Ausmessung der Strafe des Aufruhrs (§. 571) kommt insbesondere in Betracht, ob und in welchem Maße derselbe nach seinem Zwecke, so wie nach der Anzahl und dem Benehmen der Auführer sich als gemeingefährlich darstellte.“

„§. 574 a. In den Fällen des §. 574 kommt bei Aus-

messung der Strafe außer der Schwere des bei dem Auf-  
ruhr verübten Verbrechens namentlich auch in Betracht,  
ob die Verübung desselben von den Anstiftern und Anführern  
des Aufruhrs, oder von den übrigen Theilnehmern mit mehr  
oder weniger Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden konnte.“

Die §§. 575, 576 und 576 a. werden angenommen.

§. 577. Weller hält es allen Rechtsgrundsätzen zu-  
wider, Leute zu strafen, welche nicht den geringsten Theil  
am Tumult genommen haben, welche völlig unschuldig  
und unwissend sein können; — trägt deshalb auf Strich  
des Paragraphen an.

v. Zsstein: Ich unterstütze den Antrag des Abg.  
Weller, denn ich erinnere mich noch sehr genau, wie  
lebhaft in der früheren Kammer für den Strich dieses  
Artikels gekämpft wurde, und wie warm auch ich dafür  
gesprochen habe. Man hat übersehen, wie großes Unrecht  
durch die Bestimmung des Artikels entstehen kann; wie  
mancher, ganz unbefangen, zufällig auf der Straße befind-  
liche Bürger, der nicht den mindesten Antheil an dem  
Tumulte hat, in der Nähe desselben sein, desfalls auch dort sich  
verweilen kann und deswegen endlich von der Polizei  
oder Gendarmrie festgenommen und in das Gefängniß  
geführt werden kann. Ebenso können Männer hinzutreten,  
um abmahnend auf ihre Mitbürger wirken zu wollen und  
Ruhe zu stiften, aber auch sie werden mitgepackt und in's  
Gefängniß geführt; denn, sobald man alle Jene, die in  
der Nähe der Tumultuanten verweilen, arretiren will,  
werden die Arretirenden keinen Unterschied machen — und  
es ist wahrlich nichts Kleines, auf die Wache geführt und  
am Ende noch gestraft zu werden. Daher bin ich für den  
Strich des Artikels.

Staatsrath Jolly wendet ein, daß der, welcher aus  
höchst entschuldbarer Neugierde, oder gar in der nicht  
völlig ungläubhaften Absicht, der Obrigkeit beizustehen,  
hinzukam, dennoch aber durch seine Anwesenheit der  
Herstellung der Ordnung hinderlich war, mit einem Ver-  
weis oder mit einer leichten Geldbuße werde abgeurtheilt  
werden, während eine höhere Gefängnißstrafe nur gegen  
Diesenigen erkannt werden wird, von welchen den Um-  
ständen nach angenommen werden muß, daß sie ohner-  
achtet des Bewußtseins, durch ihre Anwesenheit der Her-  
stellung der Ruhe hinderlich zu sein, da blieben, oder  
wohl gar zum Verdacht absichtlicher Beförderung des  
Aufruhrs oder absichtlicher Verhinderung seiner Unter-  
drückung Grund gaben.

v. Zsstein: Der Herr Präsident betrachtet die Sache  
vom Schreibtische aus, wäre er, wie ich schon in der  
Nähe solcher Ausritte gewesen, so würde er wissen, wie

gern die Polizei dann Alles ohne Unterschied fortzuschleppen  
lucht. Aber, er denke sich einmal, er wisse, daß sein  
Söhnlein bei jenen Tumultuanten sei und er eile, nach Vater-  
pflicht hin, ihn abzumahnern und zurückzuführen — und  
nun wird der Herr Präsident des Justizministeriums  
mit allen Andern arretirt und auf die Wache geführt! —  
Dann wird sich zeigen, daß dieses Gesetz schlecht sei und  
deswegen trage ich nochmals auf den Strich an.

Weller macht geltend, daß die Anwesenheit von Bür-  
gern sowohl im Interesse ihrer selbst, als auch der öffent-  
lichen Gewalt liegen könne, um, wie schon manchmal,  
Excesse an den Organen der Letztern zu verhindern; —  
sieht übrigens in dem Artikel des Mittel, jeden Mißliebigen,  
den man vielleicht auf andere Weise nicht packen kann, bei  
einer solchen Gelegenheit, sei er auch noch so unschuldig, zu  
fassen.

Buhl beantragt eventuell als Strafbestimmung: Ver-  
weis, Geldstrafe und Amtsgefängniß.

Bei der Abstimmung wird der Strich verworfen, dagegen  
der Antrag des Abg. Buhl und der von dem Abg. Belf  
vorgeschlagene Zusatz, „daß, in so fern die Anwesenheit durch  
Gründe entschuldigt ist, Straflosigkeit eintrete,“ angenommen.

§. 578 a. handelt von der Verbreitung erdichteter That-  
sachen oder Schmähungen gegen die Regierung, und wird  
der Commission zur nochmaligen Berathung überwiesen.

§. 578 c. wird auf Antrag der Abg. Weller und v. Zs-  
stein wieder hergestellt. Er lautet:

„Hat die Obrigkeit in den Fällen der §§. 571 bis 576  
von der Waffengewalt Gebrauch gemacht, ohne vorher, wo  
es geschehen konnte, die aufrührerische Menge zur Rückkehr  
zur Ordnung und Ruhe aufgefördert zu haben, so gilt dieß  
in Beziehung auf die von den Aufrührern darauf verübten  
Verletzungen oder Beschädigungen (§§. 573 und 574) eben-  
falls als Strafmißderungsgrund.“

XLVII. Tit. Von der Befreiung von Gefangenen.

Sämmtliche §§. 579 bis 585 werden angenommen.

Der von der ersten Kammer gestrichene §. 583 wurde  
wieder hergestellt er lautet:

„(Selbstbefreiung). Der Verhaftete oder Gefangene,  
welcher sich befreit, wird nur dann von Strafe getroffen,  
wenn er die Befreiung durch eine Handlung bewirkt, die  
an und für sich ein Verbrechen ist, und zwar von der  
Strafe dieses Verbrechens, jedoch mit Vorbehalt von Dis-  
ciplinarstrafen, wenn mehrere Verhaftete oder Gefangene  
in Verbindung ihre Befreiung bewirkt oder zu bewirken  
versucht haben.“

XLVIII. Tit. Von der Landstreicherei und dem Bettel.

§§. 586 bis 590 werden angenommen.

**XLIX. Tit. Von der Wilderei, der Wildddieberei und von Jagd- und Fischereifreveln.**

„§. 591 (Wilderei). Wer in fremdem Jagdbesitz ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schusswaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4 Monaten bestraft werden.“

Hiezu bemerkt Welte, daß er mit den Bestimmungen über die Wilderei und die Jagdvergehen nicht einverstanden sei, und sich gegen die Größe des Strafmaßes, wie insbesondere gegen die Zuerkennung der Geldstrafen an die Jagdberechtigten erkläre. Er wolle dabei die Wilderei nicht begünstigen, aber eben so wenig auch die Jagdberechtigungen oder vielmehr die Jagdregalität in besondern Schutz nehmen, und dem Unrechte, das zur Zeit noch in vielen Theilen des Landes durch übermäßige Hegung des Wildstandes geübt werde, durch Zuweisung der Geldstrafen an die Jagdberechtigten förderlich sein. Die Jagdregalität sei in einer Zeit entstanden, wo man das wilde Vieh höher achtete, als die Menschen, und sei weder in einem öffentlichen, oder staatsrechtlichen Interesse gegründet, noch lasse sich ein privatrechtlicher Ursprung derselben nachweisen. Es liege also kein Grund vor, diese Regalität oder die daraus abfließende Jagdberechtigung dadurch besonders zu schützen, daß man die Verletzungen derselben an und für sich hoch bestraft. Der staatsrechtliche Grund liege nur in der bei solchen Verletzungen oft vorhandenen Gefährde der öffentlichen Sicherheit, und diese Gefährde habe ihren Grund nicht allein in der Hegung eines zu großen Wildstandes, der zu Jagdvergehen reize, sondern insbesondere in der zu hohen Bestrafung des Frevels. Er beantragt daher, das Strafmaß auf Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Monaten herabzusetzen.

Der Antrag wird mehrfach unterstützt, aber bei der Abstimmung verworfen, wodurch das im Gesetz ausgesprochene Strafmaß von 14 Tagen bis zu 4 Monaten bleibt.

„§. 592. (Jagd frevel). Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie, wenn der Schuldige wegen gleichartiger Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünf und zwanzig bis einhundert Gulden getroffen.“

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 591) belegt.“

Hiezu beantragt der Abg. Welte, daß die Fassung dieses Paragraphen dahin geändert werde, daß die zu erkennende Geldstrafe nicht dem Jagdberechtigten, sondern der Staats-

kasse zufallen, und daß die Strafe von 25 bis 100 fl., auf 25 bis 50 fl. herabgesetzt werden soll.

Junghanns und Staatsrath Jolly wenden ein, daß die Geldstrafe als eine Entschädigung für die Mühe und Kosten, und als Ersatz für den nicht unwahrscheinlichen Schaden, welcher dem Jagdberechtigten durch solche Gewohnheitsfreveler zugegangen, angesehen werden müsse.

Kindeschwender will gar keine Geldstrafe, lieber noch eine Freiheitsstrafe, sollte aber jene dennoch eintreten, so unterstützt er die Herabsetzung, beantragt aber die Ueberweisung des Betrags an die Amtskasse.

Bei der Abstimmung werden beide Anträge verworfen.

Bei §. 593, welcher von den erschwerenden Umständen bei Jagdfreveln handelt, beantragt Weller den Strich der von der ersten Kammer beigefügten zwei Positionen, wornach die Wilderei mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft wird, wenn a. dieselbe bei Nacht stattgefunden hat, oder b. wenn die That auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog oder für Mitglieder der Großh. Familie bestimmten Bezirke verübt wurde. In der Diskussion darüber, an welcher einerseits die Abg. v. Jystein, Weller und Kindeschwender, andererseits Junghanns und Weizel Theil nehmen, wird von Letzteren geltend gemacht, daß derartige Frevel, bei Nachtzeit verübt, stets stärker geahndet würden und der Wilderer in dem Leibesgehänge möglicherweise mit dem Regenten in Collision kommen könnte. Andererseits wird entgegen gehalten, daß in dem Sinn des Letztern selbst sicherlich eine Verschärfung der Strafe nicht liegen werde; eine mögliche Collision im Park wird zugegeben, allein die Bezeichnung Leibesgehänge sei offenbar zu weit ausgedehnt, weil es deren in bedeutender Entfernung von der gewöhnlichen Residenz des Fürsten gebe, wo man wisse, daß er im Laufe vieler Jahre nicht da gewesen und gewiß wissen könne, ob er da sei oder nicht.

Der Antrag auf Strich beider Positionen wird verworfen. §§. 594 bis 605 werden angenommen.

**L. Titel. Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.**

§§. 606 bis 631 werden angenommen.

§. 632 a. wird zur präcisern Fassung beziehungsweise milderer Strafbestimmung an die Commission zurückgewiesen.

§. 654. „(Beeinträchtigung der Wahlrechte.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt mißbraucht, um die freie Ausübung der staatsbürgerlichen oder der gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu hindern, wird auf die An-

zeige der Betheiligten von einer Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig bis zu fünfshundert Gulden, oder im Falle der Wiederholung noch vorhergegangener Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.“

Vassermann beantragt die Wiederherstellung dieses von der ersten Kammer gestrichenen Paragraphen, weil er nicht einseht, warum die widerrechtliche Handlung der Wahlbeeinträchtigung durch einen Beamten straflos bleiben soll.

Weller unterstützt den Antrag, wiewohl er kein großes Gewicht auf den Paragraphen legt, indem der Beamte ja nur auf Ermächtigung der obersten Behörde gerichtlich verfolgt werden könne; zwar hat er das Bedenken, daß die Bestimmung in der Weise angewendet werden könnte, daß nur der allenfalls im Sinn der Bürgerpartei Handelnde gestraft werden würde, — allein das Verbrechen selbst ist ihm so verächtlich, daß er jedenfalls die Wiederherstellung des Paragraphen wünscht.

Bekk erläutert, daß der Grund des Strichs wohl der gewesen sein werde, weil man diese Bestimmung schon in dem §. 608 enthalten geglaubt, wo von Amtsmißbrauch überhaupt die Rede sei. An und für sich sei nichts gegen die Wiederaufnahme einzuwenden, höchstens könnte noch von einer veränderten Redaction die Rede sein.

Treusart macht als weitere Gründe der Commission dafür geltend, daß diese es für unconstitutionell gehalten haben würde, wenn der Richter solche, die Rechtsbeständigkeit von Wahlen in Frage stellende Handlungen, von Amtswegen und ohne Antrag der Betheiligten vornehmen und dadurch mit Wirksamkeit in die Rechte der Wähler und der Kammern eingreifen könnte, — und daß man ferner, in Erwägung der allgemeinen Vorschrift des §. 608 wegen der Amtsmißbräuche, nicht für angemessen gehalten habe, das allgemeine Recht des Bürgers, sich in die Wahlen einzumischen, aus dem Grunde im Einzelnen zu beschränken, weil dieser ein öffentliches Amt bekleide, was das Gewicht seines Einflusses mehr oder weniger steigern könne, ohne daß Mißbrauch oder unerlaubter Gebrauch der Amtsautorität stattbätte.

Bei der Abstimmung wird die Herstellung des Paragraphen angenommen.

Die §§. 654 a. bis 656, beziehungsweise 659, werden angenommen.

LI Titel. Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder Wahlen.

§§. 660 und 661 werden angenommen.

§. 662 lautet: „(Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindegewerbliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvorteile zum Geschenke gibt oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfshundert Gulden getroffen, (Zusatz der Commission) und zugleich von dem Verluste seiner gemeindegewerblichen oder staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre.“

Vassermann beantragt, trotz der mit Recht allgemein anerkannten Verwerflichkeit der Wahlbestechung, den Strich des Zusatzes der Commission, indem er an das Beispiel von C. E. Hofmann in Darmstadt erinnert, gegen welchen man eine Wahlbestechung von sieben Kreuzern (von welcher ihn noch dazu die Heidelberger Juristenfakultät frei gesprochen) zu benützen gewußt habe, um ihn von der Kammer auszuschließen, — und darauf hinweist, wie eine erhobene ähnliche Klage in Folge von Befangenheit und eintretendem moralischen Zwang bei den Richtern, gegenüber von einem der Bestechung Denunzirten, dessen Auftreten als Opponent in der Kammer vielleicht nicht annehmbar sei, dasselbe Resultat liefern könnte.

Im Laufe der Diskussion, an welcher der Berichterstatter, die Abg. Plag, Sander, Böhme und Bekk Theil nehmen, beantragt der Letztere die Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei der in Folge von Bestechung vorzunehmenden neuen Wahl weder der Bestochene mitwählen, noch der Bestechende gewählt werden könne. Der Antrag wird genehmigt und der Paragraph, vorbehaltlich der Redaction, mit Umgehung des beantragten Strichs angenommen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger theilt der Kammer mit, daß Se. K. H. der Großherzog die Ministerialräthe Christ und v. Stengel zu ständigen Regierungskommissären für das Ministerium des Innern bei der zweiten Kammer ernannt habe.

Schluß der Sitzung.

99te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath v. Stengel.

Das Präsidium setzt die Kammer in Kenntniß von einer nachträglichen Mittheilung des Finanzministeriums, das Budget des Domanalgrundstocks betr.

Das Sekretariat legt folgende Eingaben vor:

- 1) Bitte des pensionirten Schullehrers Kirschner von Tauberbischofsheim um Wiederanstellung oder Pensionserhöhung;
- 2) Bitte der israelitischen Hauptlehrer der Bezirke Neudenau und Hoffenheim um Berücksichtigung bei Verbesserung der Verhältnisse der Lehrer;
- 3) Bitte der Gemeinden Elzach ic. um Herstellung einer Straße durch das Elzthal und Ausnahme derselben in den Straßenverband.

Der Abg. Schmidt legt seinen Commissionsbericht über das Budget des Finanzministeriums, Tit. IX. Pensionen, Tit. X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, vor.

Die Tagesordnung ruft hierauf den Abg. Welte auf die Rednerbühne, von wo aus er seine Motion über die grund- und standesherrlichen Deklarationen begründet. (Siehe Beilage.)

Nach beendeter Rede dankt v. Zstein dem Motionssteller für die ausführliche und gründliche Entwicklung des Gegenstandes und beantragt den Druck und die Verweisung in die Abtheilungen, damit durch geeignete Berathung und Prüfung an die Stelle der nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen Deklarationen regelmäßige und gesetzliche Bestimmungen herbeigeführt würden.

Jungmanns könnte einer Adresse, welche alle Deklarationen und grundherrlichen Verhältnisse außer Wirksamkeit zu setzen beantragen würde, keinen Erfolg versprechen, indem ein großer Theil derselben sich bereits der Sanction des hohen deutschen Bundes erfreue, wenn aber der Antrag des Motionsstellers darauf gehe, alle noch nicht gehörig regulirten Verhältnisse der Standes- und Grundherren festzustellen, so widersetzt er sich einer solchen Bitte nicht und unterstützt in dieser Hinsicht den Antrag auf Druck und Verweisung in die Abtheilungen; — welche die Kammer auch genehmigt.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Berichterstattung und Diskussion über den von der ersten Kammer herübergekommenen Gesetzesentwurf und die deßfalls beantragte Adresse, die Besserstellung der Schullehrer betreffend.

Mündlicher Bericht des Abg. Zittel über den von der ersten Kammer zurückgekommenen Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer:

Die hohe erste Kammer ist dem dießseitigen Antrage auf Erhöhung der Schullehrergehalte bis auf 200 fl. für die erste Classe und bis auf 230 fl. für die zweite Classe nicht beigetreten, sondern bei dem Regierungsentwurfe, also einer Gehaltserhöhung bis auf 175 fl. und 200 fl. stehen geblieben. Die Majorität der Commission der ersten

Kammer begründet in ihrem Berichte ihren Nichtbeitritt zu dem Antrage dieser Kammer in folgender Weise. Sie ist der Ansicht, daß auch diese von der zweiten Kammer vorgeschlagene Gehaltserhöhung die Schullehrer nicht vor Nahrungsvorgen schützen könne, und man dürfe daher bei der Festsetzung des Gehaltes nicht von dieser Rücksicht ausgehen. Ihre Commission, meine Herren, wußte diese Argumentation nicht zu fassen. Kann man die Lehrer nicht aller Sorgen entheben, so folgt doch nicht-daraus, daß man sie in allen müsse stecken lassen. Können sie auch nicht über alle Nahrungsvorgen hinauskommen, so ist es doch besser, sie haben weniger, als bisher. Die Commission der ersten Kammer meint dagegen, man müsse vom Interesse der Bezahlenden, der Gemeinde und der Steuerpflichtigen ausgehen, und das bestehe darin, daß man die Lehrer so wohlfeil nehme, als sie zu bekommen sind. Das ist nun freilich ein Grundsatz, den man sonst bei den Staatsangestellten nicht geltend macht.

Wollte man denselben auf die Spitze treiben, so würde man allerdings noch viel wohlfeilere Schullehrer bekommen können, aber es fragt sich nur: was für? Es ist allerdings etwas Wahres daran. Die Besoldung macht nicht den guten Schullehrer, sondern die Liebe zum Berufe. Es kann Jemand eine große Besoldung haben, und doch keine Liebe zum Berufe, ja große Besoldungen verleiten Viele zu einem Berufe, nicht aus Liebe zu demselben, sondern aus Gewinnsucht, hlos um sich eine Erwerbsquelle zu eröffnen; deswegen bin ich im Allgemeinen gegen alle großen Besoldungen. Aber das Gegentheil, wenn die Belohnung unter allem Verhältnisse für die geleisteten Dienste steht, ist noch verderblicher. Wenn der Lehrer sein ganzes Leben in schweren Nahrungsvorgen zuzubringen hat, so schwindet die Liebe zu dem undankbaren Berufe, wie groß sie auch Anfangs gewesen seyn mag, der freudige Muth, dessen er so sehr bedarf, geht unter; denn bei aller Begeisterung für eine Sache will der Mensch doch vor allen Dingen leben. Ist der Lebensmuth von Sorgen erdrückt, dann muß nothwendig der Beruf darunter leiden, dann mag man verordnen, befehlen, beaufsichtigen, so viel man will, es wird wenig helfen; man kann Niemand befehlen: Du sollst guten Muth haben! Wenn man aber auch annehmen wollte, es besitze wirklich ein Mann innere Kraft genug, um sich über das Drückende seiner änderen Verhältnisse zu erheben, so bleibt darum doch seine Stellung herabgedrückt und dadurch seine Wirksamkeit gehemmt. Es hängt sich nun einmal an die äußere Armuth eine Mißachtung der Menge. Es mag ungerecht seyn, aber es ist einmal so.

(Schluß folgt.)

## Motion des Abgeordneten Welte,

die Aufhebung der landesherrlichen Deklarationen über die Grund- und Standesherrlichkeits-Verhältnisse betreffend.

Meine Herren!

### §. 1.

Mit der durch die Rheinbundsakte von 1806 vollendeten Auflösung des deutschen Reichs wurde der größere Theil der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, sowie der übrige reichsunmittelbare Adel mediatisirt, und der Landeshoheit anderer Fürsten, die während den Stürmen jener Zeit ihre Selbstständigkeit zu erhalten vermochten, unterworfen. So wurden auch mehrere Mitglieder jenes Adels mit ihren Besitzungen der Hoheit Badens unterthan.

Ein gleiches Loos traf zum Theile schon früher mehrere zum deutschen Reiche gehörige Städte, die ebenfalls reichsunmittelbar und im Besitze landesherrlicher Rechte waren.

Nicht gleich war jedoch das Schicksal dieser Städte dem des mediatisirten Adels nach der Unterwerfung; denn während man von Seiten der neuen Staatsgewalt den Ersteren alle ihre früher ausgeübten Rechte und bezogenen Gefälle, insofern man solche in den Kreis des öffentlichen Rechts hineinziehen konnte, schonungslos und ohne alle Entschädigung entzog, oder sonst werthlos machte, ließ man den mediatisirten Adel nicht nur im ungestörten Bezuge seiner frühern Einkünfte oder entschädigte ihn hiesfür, sondern man sicherte ihm für seine Familien und Besitzungen noch besondere und wichtige Vorzugsrechte, ja selbst solche Rechte zu, die zu den Hoheitsrechten gehören oder nur ein Ausfluß der Staatsgewalt sind.

Sonach bildete sich durch die Unterwerfung dieses Adels im Staate eine besondere Klasse von Staatsuntergebenen, nämlich die Klasse der jetzigen Standes- und Grundherrschaft, deren Verhältnisse zur Staatsgewalt und zu den übrigen Staatsbürgern durch besondere Gesetze und Verordnungen festgesetzt wurden.

Die erste definitive Feststellung dieser Verhältnisse geschah durch das dritte und vierte Constitutionsedikt vom 22. Juli 1807.

Hierdurch wurden den Standesherrn, das ist den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, nebst den Rechten und Vorzügen, die der ersten Klasse des Adels zustehen, namentlich auch die Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt, das Kirchenpatronat und verschiedene andere Rechte eingeräumt, deren spezielle Bezeichnung hier nicht nöthig fällt. Bereits dieselben Vorzüge und Rechte mit einzelnen Ausnahmen und Beschränkungen erhielten auch die Grundherren zugesichert.

Unterm 14. Mai 1813 erschien jedoch ein Edikt des Höchstseligen Großherzogs Karl, welches den Standes- und Grundherrschaft mehrere ihnen durch das dritte und vierte Constitutionsedikt zugesicherte Rechte, wie namentlich die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt, das Recht zur Ertheilung von Nachsichtsbewilligungen, die Berechtigung zum Bezuge von Lizenzen und Sporteln und das Patronatsrecht ganz oder doch theilweise wieder entzog; denn es konnte der Weisheit jenes Fürsten und seiner Rathgeber nicht entgehen, daß sich die Ausübung solcher Hoheitsrechte durch Staatsunterthanen mit einer veranungemäßen Ordnung und Entwicklung der Staatsverwaltung nicht vertrüge, und eine Gleichstellung der Einwohner in den standes- und grundherrlichen Bezirken mit den übrigen Staatsbürgern eine dringende Forderung der Gerechtigkeit sei.

Nicht so dachten unsere Standes- und Grundherren. Dieselben erhoben vielmehr von allen Seiten Klagen und Beschwerden wegen angeblicher Verletzung ihrer Rechte.

Da erschien im Jahr 1815 die deutsche Bundesakte, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, so wie auch des übrigen früher reichsunmittelbaren Adels in besondern Schutze nimmt, und hierwegen im Artikel 14 Folgendes bestimmt:

„Die Standesherrschaften oder die ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser gehören fortan zu dem hohen Adel in Deutschland und zur privilegiertesten Klasse der Staatsbürger. Denselben verbleiben alle Rechte und Vorzüge, die aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren; insbesondere aber bleiben ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, die Freiheit hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthaltsortes, die Autonomie in ihren Familienverhältnissen, ein privilegirter Gerichtsstand, die Freiheit vom Militärdienste,

„die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, und im Falle ihre Besitzungen groß genug sind, auch in zweiter Instanz, ferner die Forstgerichtsbarkeit und das Recht der Aufsicht in Kirchensachen. Zur nähern Bestimmung dieser Befugnisse, so wie überhaupt zur weitem Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der Standesherrn soll die königlich bayerische Deklaration von 1807 als Basis und Norm dienen. Dem übrigen ehemaligen Reichsadel dagegen sollen, nebst dem Rechte der Freiheit des Aufenthalts und der Autonomie in seinen Familienverhältnissen, noch die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei, das Kirchenpatronat, der privilegierte Gerichtsstand, und dem begüterten Adel überdies noch das Recht der Theilnahme an der Landstandschaft zustehen.“

§. 2.

Auf den Grund dieser Bestimmungen erfolgte in unserm Großherzogthum das Adelsedikt vom 23. April 1818, welches unter Aufhebung der Constitutionsedikte von 1807 die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände und des reichsunmittelbaren Adels neu regulirte, und in der noch im nämlichen Jahre erschienenen Verfassungsurkunde als ein Bestandtheil der Verfassung erklärt wurde.

Obwohl dieses Edikt dem mediatisirten Adel all' die Rechte und Befugnisse einräumte, die er nach der deutschen Bundesakte und beziehungsweise nach der königlich bayerischen Deklaration ansprechen kann, und nur rücksichtlich der Ausübung einzelner Rechte, wie z. B. der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, einige Beschränkungen festsetzte, die durch die Förderung des Staatswohls und die gemachte Besorgniß leicht möglicher Mißbräuche geboten waren, so erhoben die Standesherrn dennoch mehrere Reklamationen dagegen.

Hierauf erschien die landesherrliche Deklaration vom 16. April 1819, welche den Standesherrn theils mehr Rechte einräumte, als das Edikt von 1818, theils aber auch mehrere durch dieses Edikt festgesetzte Beschränkungen wieder aufhob.

Dessen ungeachtet reklamirten einzelne Standesherrn auch hiergegen. Dieses veranlaßte dann die Niederlegung einer Commission, welche mit den einzelnen Standesherrn über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse Unterhandlungen pflog, und auf den Grund dieser Unterhandlungen wurden in den Regierungsblättern nach einander folgende landesherrliche Deklarationen verkündet:

1. Die Deklaration vom 12. Dez. 1823, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg betr.
2. Die Deklaration vom 22. April 1824, über die Verhältnisse des früher reichsunmittelbaren Adels, so wie über die Verhältnisse derjenigen Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem hierauf erfolgten rheinischen Bunde zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen landsäßig gewesenen Adels gehörten.
3. Die Deklaration vom 6. Oktober 1825 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Krautheim.
4. Die Deklaration vom 2. März 1826 über die Verhältnisse der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenan.
5. Die Deklaration vom 25. Juni 1827 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Privatstandesherrschaften Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, nämlich der Grafschaft Salem und Petershausen, der Herrschaften Gondelsheim und Langenstein.
6. Die Deklaration vom 7. Oktober 1830 über die Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzers der Grafschaft Hohengeroldes.
7. Die Deklaration vom 14. März 1833 über die Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim.
8. Die Deklaration vom 22. Mai 1833 über die Verhältnisse der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft.
9. Die Deklaration über die Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Neifferscheid-Krautheim vom 2. März 1839.

Der Inhalt dieser Deklarationen ist verschieden, je nachdem er die Verhältnisse der Standesherrn oder die der Grundherren betrifft. Im Allgemeinen liegt ihnen die deutsche Bundesakte und bezüglich der Verhältnisse der Standesherrn insbesondere noch die königl. bayerische Deklaration zu Grunde.

Sie enthalten aber auch mehr oder weniger hiervon abweichende Bestimmungen, die den Standesherrn noch größere oder andere Vortheile einräumen, als ihnen durch jene frühere Gesetzgebung des deutschen Bundes gewährt werden.

Dies geschieht namentlich durch die vor dem Jahre 1831 erlassenen Deklarationen in Bezug auf das Verhältniß der Standesherrn zu den in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden, indem in dieser Beziehung durch die Deklarationen von 1831 folgendes bestimmt wird:

1. daß die Standesherrn und Grundherren bei den Bürgermeisterwahlen von den durch die Gemeinde gewählten drei Candidaten den Bürgermeister zu ernennen und der landesherrlichen Behörde zur Bestätigung vorzuschlagen haben;
2. daß bei Aufnahme neuer Ortsbürger jedes Mal mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre etwaigen Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werden müsse;



3. daß sie nicht als Gemeindebürger, sondern bloß als Besitzer steuerbarer Objekte in der Ortsgemarkung nur zu dem außerordentlichen Gemeindefaufwande, nämlich zu den Kirchenbaulichkeiten und zu den Lasten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Orts, zu den Lasten anderer gemeinnütziger Unternehmungen in der Gemeinde aber nur in sofern beizutragen verbunden seien, als sie ihren Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheile gereichen, jedoch auch in diesem Falle mit der Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

§. 3.

Die im Jahre 1831 erschienene Gemeindeordnung bestimmt aber im §. 11, daß die Gemeinde ihren Bürgermeister selbst zu wählen habe, und daß in den grund- und standesherrlichen Orten der betreffende Standes- oder Grundherr nur mit seiner Erklärung über die Wahl vernommen, und vor deren Bestätigung über seine etwaigen Einwendungen durch die mittlere Verwaltungsbehörde erkannt werden müsse.

Dagegen macht die Gemeindeordnung bei Bürgerannahmen, ausnahmslich der der Israeliten und Ausländer, keinen Vorbehalt für die Standes- und Grundherren, und rücksichtlich ihrer Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindebedürfnissen nur die Ausnahme, daß die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherrn von dieser Beitragspflicht befreit seien, während sie rücksichtlich ihres übrigen steuerbaren Vermögens sowohl nach der Gemeindeordnung als nach dem Umlagengesetze von 1835 derselben Beitragspflicht unterworfen sind, wie die Ausmärker oder staatsbürgerlichen Einwohner.

Diese den früher erschienenen Deklarationen widersprechenden Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes veranlaßten mehrere Standes- und Grundherren, wie namentlich den Fürsten von Salm, den Grafen von Leiningen und einige Mitglieder des früher reichsunmittelbaren Adels zur Beschwerdeführung bei der großherzoglichen Regierung sowohl als bei dem deutschen Bunde. In Folge dieser Beschwerde erschien das provisorische Gesetz vom 16. Februar 1837, welches verordnet, daß die im Gemeindegesetze über das Verfahren bei Bürgerannahmen und Bürgermeisterwahlen enthaltenen Bestimmungen in den Standes- und Grundherrlichkeitsorten des Fürsten von Salm und der Grafen von Leiningen, so wie der Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels nur noch in so fern Anwendung finden, als sie mit den deßfalligen Bestimmungen der landesherrlichen Deklarationen von 1824, 1825 und 1826 nicht im Widerspruche stehen, und daß jene Grund- und Standesherrn mit ihren Gütern, die sie schon zur Zeit der Verkündung der genannten Deklarationen im Besitze hatten, nicht nach den Gesetzen von 1831 und 1835, sondern nur nach den Bestimmungen eben dieser Deklarationen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen werden dürfen.

Die hohe zweite Kammer, welcher dieses provisorische Gesetz zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wurde, hat in der Sitzung vom 18. Juli 1837 erklärt, daß sie die Rechtsgültigkeit der Deklarationen über die Rechte der Standes- und Grundherren, insbesondere über alle diejenigen Rechte, die ihnen gegeben wurden, ohne daß sie in dem Art. 14 der Bundesakte enthalten sind, nicht anerkenne, und daß sie darnach auch dem vorgelegten provisorischen Gesetze vom 16. Februar 1837, in so weit solches die Rechtsgültigkeit der gedachten Deklarationen unterstellt, die Zustimmung nicht ertheile. Zugleich hat aber die hohe Kammer auch den Beschluß gefaßt, in einer ehrerbietigen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auszusprechen, daß sie die Nothwendigkeit einer definitiven Festsetzung der Verhältnisse der Grund- und Standesherrn anerkenne, und der zugesicherten Vorlage der Resultate der deßfalligen Unterhandlungen auf dem nächsten Landtag entgegen setze, bis dahin aber die Regierung ermächtige, zur einstweiligen Beseitigung der Beschwerden des Fürsten von Salm, des Grafen von Leiningen und der reklamirenden Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels in Bezug auf das Verfahren bei Bürgerannahmen, bei der Wahl der Bürgermeister und rücksichtlich des Beitrags zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die nothwendigen provisorischen Anordnungen, jedoch auf eine das Maß der im provisorischen Gesetze vom 16. Februar 1837 zugestandenen Befugnisse nicht überschreitende Weise zu treffen.

Auf diese Adresse erfolgte das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837, welches dasselbe wiederholt, was das provisorische Gesetz vom 16. Februar 1837 enthält. Es verordnet nämlich, daß die den genannten Standes- und Grundherren in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen vor dem Erscheinen der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger zugestandenen Befugnisse in Kraft bleiben, bis die mit den gedachten Standes- und Grundherren demnächst einzuleitenden Unterhandlungen über ihre Rechtsverhältnisse zu einem andern Resultate geführt haben. Seither sind nun bereits sieben Jahre umflossen, ohne daß von solchen Unterhandlungen etwas bekannt geworden ist, und der durch jenes Gesetz vom 7. Dezember 1837 angeordnete provisorische Zustand dauert nicht nur in den Orten der im Gesetze genannten Standes- und Grundherren fort, sondern ist inzwischen auch auf die Orte anderer Standesherrn, wie des Fürsten von Fürstenberg, ausgedehnt worden.

§. 4.

Dieser Zustand, wie überhaupt das durch die vorerwähnten Deklarationen festgesetzte Verhältniß der Standes-

und Grundherren zu den Bewohnern ihrer Gebietstheile, ist aber für diese letztern äußerst drückend und auch ungerrecht, so daß ich es für meine Pflicht halte, im Wege dieser Motion den Antrag zu stellen und zu begründen, daß jene provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837, so wie sämmtlich vorbenannte landesherrliche Deklarationen, mit Ausnahme der Deklaration über die Verhältnisse der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft von 1833 wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Deklarationen, die den Gegenstand meines Antrages bilden, sind sämmtlich seit dem Bestehen unserer Verfassung erlassen worden, die erste derselben ist nämlich die vom 16. April 1819, wo die Verfassungsurkunde schon publicirt und bereits die erste Ständeversammlung angeordnet war. Die über die Verhältnisse der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft ergangene Deklaration bleibt deshalb von meinem Antrage ausgeschlossen, weil dieselbe durch den spätern von der Regierung mit dieser Standesherrschaft abgeschlossenen Vertrag, den die Kammer im Jahre 1840, wiewohl nicht zur Freude des Landes und mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Stimmen genehmigte, beseitigt worden ist. All' die andern Deklarationen wurden nie zur ständischen Zustimmung vorgelegt.

Es ergibt sich aber schon aus dem vorhin nur in Kürze angedeuteten Inhalte derselben, daß sie höchst wichtige Bestimmungen enthalten, die, wie die Vergleichen der Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt, des Patronats und anderer öffentlichen Rechte, nicht nur die Staatsgewalt selbst in der Förderung der Interessen der Gesamtheit hindern, sondern auch die Freiheit und Vermögensrechte vieler einzelnen Gemeinden und Privatpersonen im Staate beschränken. Ja es kommen sogar Bestimmungen in den Deklarationen vor, die eine Abänderung der Verfassung enthalten, indem der §. 23 der Verfassungsurkunde das Adelsedikt von 1818 ausdrücklich als einen Bestandtheil der Verfassung erklärt, in den nachgefolgten Deklarationen aber den Grund- und Standesherrn auf Kosten der Freiheit und Vermögensrechte der übrigen Staatsbürger mehr und andere Rechte verliehen werden, als ihnen jenes Edikt gegeben hat.

Solcherlei Bestimmungen können seit dem Bestehen unserer Verfassung nicht mehr durch bloße landesherrliche Deklarationen, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung durch das Zusammenwirken der Regierung und der beiden Kammern verbindende Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Dies haben auch die Kammern auf den Landtagen von 1831 und 1837, wo die Gültigkeit der bis dahin erschienenen Deklarationen zur Sprache kam, anerkannt, und wiederholt ausgesprochen, daß sie die Rechtsgültigkeit dieser Deklarationen wegen Mangel der ständischen Zustimmung nicht anerkennen vermögen. Zwar hat man von Seiten der Regierung schon damals eingewendet, und wird diese Einwendung auch jetzt wiederholen, daß die Deklarationen nur Vollzugsverordnungen zur deutschen Bundesakte oder Uebereinkünfte mit den betreffenden Landes- und Grundherren über solche Rechte enthalten, die schon durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes festgesetzt worden seien, und deshalb einer ständischen Zustimmung nicht mehr bedürfen.

Allein dieser Einwand ist unbegründet, denn fürs Erste sind die in der deutschen Bundesakte festgesetzten Rechte des mediatisirten Adels rücksichtlich ihres Umfangs nicht gehörig bestimmt, und nicht unbedingt erteilt, sondern in ihrer Ausübung durch die der Staatshoheit vorbehaltene Obergewalt beschränkt, und die Bestimmungen, wie diese Obergewalt gehandhabt werden soll, greifen mehr oder weniger in die Landesgesetzgebung ein.

Fürs Zweite aber enthalten die Deklarationen, wie ich schon früher bemerkte, auch Bestimmungen, die den Landes- und Grundherren mehrere Rechte und Vortheile auf Kosten der übrigen Staatsbürger erteilen, die ihnen weder durch die deutsche Bundesakte, noch durch die königl. bayerische Deklaration, die rücksichtlich der Standesherrlichkeitsverhältnisse auch maßgebend sein soll, zugesichert wurden. Diese Rechte und Vortheile sind namentlich:

- a. Die Annahme neuer Unterthanen;
- b. Die Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter;
- c. Das Vorbaurecht in Bergbaufachen im standesherrlichen Gebiete;
- d. Das Bohnerz-, Gyps- und Stein-Graben;
- e. Die schon früher in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen, Bürgerannahmen und Beiträge zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse angeführten Rechte und Freiheiten;
- f. Das Recht zum Bezuge der Strafen für Forstfrevel in den Gemeindefwäldungen;
- g. Das Kirchengelbete für einzelne Standesherrn in sämmtlichen Orten ihrer Standesherrlichkeitsbezirke;
- h. Die Freiheit der Standesherrn von allen Lasten und Kosten der ihnen überlassenen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt;
- i. Das Recht zum Bezuge von Bürgereinkaufsgeldern, insofern solche keinen privatrechtlichen Ursprung haben, und als dem öffentlichen Rechte angehörig betrachtet werden.

Von all' diesen Berechtigungen ist weder in der deutschen Bundesakte, deren hierher bezüglichen Inhalt ich früher angeführt habe, noch in der königl. bayerischen Deklaration etwas enthalten.

Die Regierung konnte daher solche die Freiheit, wie die Vermögensrechte eines großen Theils der Staatsgenossen verkümmernde Vorzugsrechte den Landes- und Grundherren nicht durch einseitige Deklarationen erteilen. Sie konnte dieß selbst dann nicht, wenn, wie von ihrer Seite behauptet wird, die Verleihung dieser

Vorzugsrechte nur als Ausgleichung für etwaige Verzichte gelten sollte, die die Standes- und Grundherren auf einige andere oder in größerem Maße durch die deutsche Bundesakte zuerkannten Rechte geleistet hätten; denn wenn auch der eine oder andere Grund- und Standesherr auf einzelne ihm nach dieser Bundesakte zustehenden Berechtigungen, wie z. B. die Forstgerichtsbarkeit und die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt, ganz oder theilweise verzichtete, so geschah dieser Verzicht nur deshalb, um die mit der Uebung jener Rechte verbundenen Lasten, die weit größer sind, als die Vortheile derselben, von sich auf die Gesamtheit zu überwälzen, und es ist dadurch dem Staate oder den Einwohnern der grund- und standesherrlichen Bezirke kein Vortheil zugegangen, der nur im mindesten die Nachteile ausgleichen könnte, die ihnen durch die Festsetzung jener Rechte der Standes- und Grundherren zugegingen. Hätte man aber auch durch jene Verzichtleistung wirklich einen Vortheil erlangt, so wäre dennoch die Regierung nicht befugt, den Standes- und Grundherren zur Ausgleichung für ihre Verzichte einseitig etwas anderes zu geben, was nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden kann.

Hiernach fehlt es den Deklarationen an der Hauptbedingung ihrer Gültigkeit, nämlich an der gesetzlichen Form der ständischen Zustimmung, und mein Antrag dürfte schon hierdurch gerechtfertigt sein

§. 5.

Allein es sind nicht bloß diese formellen Gründe, die mich bestimmen, jene Deklarationen anzufechten; sondern ein weiterer und Hauptgrund hierzu liegt in der tiefen Rechtsverletzung, die durch die Deklarationen und die darauf bezüglichen provisorischen Gesetze von 1837 gegen die Bewohner der grund- und standesherrlichen Orte geübt wird.

Ich will, um dies darzutun, nur einzelne Bestimmungen der Deklarationen berühren, und dabei die Lage der Einwohner in standes- und grundherrlichen Orten mit der der übrigen unmittelbaren Staatsbürger vergleichen. In den unmittelbar landesherrlichen Orten hat die Gemeinde selbst ihren Bürgermeister zu wählen, weil das Gemeindegesetz von dem richtigen Grundsätze ausgeht, daß nur der das Bürgermeisteramt am würdigsten und besten führen könne, der bei den Bürgern das größte Vertrauen, das sich durch die Wahl fund gibt, besitze.

Dagegen darf nach der Bestimmung der fraglichen Deklarationen in den grund- und standesherrlichen Gebieten die Gemeinde nur drei Bürger als Kandidaten zum Bürgermeisteramt wählen, und der Bürgermeister selbst wird von dem Standes- oder Grundherrn aus der Zahl der drei Kandidaten ernannt.

Diese Ernennung geschieht dann, wie die Erfahrung bestätigt, nicht immer mit Rücksicht auf das größere Vertrauen der Bürger und das Bedürfnis der Gemeinde, sondern mehr mit Rücksicht auf die eigenen Interessen der Standes- oder Grundherrschaft.

Wenn ein Bürger bei einer Bürgermeisterwahl von seinen Mitbürgern auch alle oder doch die meisten Stimmen erhält, und die besten Eigenschaften besitzt, so wird er doch durch die Grund- oder Standesherrschaft vom Bürgermeisteramt ausgeschlossen, wenn er zuwärtiger Weise in diesem oder jenem Conflict mit derselben steht, oder seine Gesinnungen nicht standes- oder grundherrlich sind.

Die traurige Folge davon ist, daß nicht nur manche Gemeinde einen tüchtigen Bürgermeister verliert und einen schlechteren erhält, sondern daß auch mancher sonst brave Bürger, wenn er auf die Wahl oder Wiedererwählung als Bürgermeister aspirirt, oft verleitet wird, das Interesse der Gemeinde da, wo es mit dem der Grund- oder Standesherrschaft collidirt, mehr oder weniger zu vernachlässigen und diesem letzteren nachzugeben, um die Gunst jener Patronatsherren zu erwerben oder nicht wieder zu verlieren.

Ueber die Bürgerannahme entscheidet in den landesherrlichen Orten der Gemeinderath, vorbehaltlich des Recurses, unbedingt, wenn es sich nicht um die Aufnahme von Israeliten handelt; in den grund- und standesherrlichen Orten aber muß der Grund- und Standesherr über jedes Bürgerannahmegesuch besonders vernommen und über seine etwaige Einsprache durch die obere Verwaltungsbehörde entschieden werden, die hat zur Folge, daß den Gemeinde- und Staatsbehörden manche unnöthige Mühe und Zeitverschwendung verursacht, der anzunehmende Bürger aber mit seinem Gesuche oft lange Zeit herumgezogen und in Kosten versetzt wird.

Rücksichtlich der Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen stellt sich die Ungleichheit und Ungerechtigkeit in einem noch höheren Maße heraus.

Die Standes- und Grundherren sind nämlich, wie ich bereits angeführt habe, rücksichtlich ihrer Gewerbe und Grundbesitzungen, die sie in einer Gemeinde oder deren Gemarkung haben, nicht als bürgerliche Einwohner, sondern nur als Besitzer steuerbarer Objekte zu dem außerordentlichen Gemeindeaufwande, wie zu Kirchen-, Weg- und Flußbauten außerhalb des Ortes beitragspflichtig. In den ordentlichen Gemeindebedürfnissen und Gemeindeanstalten haben sie nichts beizutragen wenn sie davon nicht für ihren Grundbesitz einen entsprechenden unmittelbaren Vortheil beziehen. Sie sind demnach selbst dann, wenn sie in einem Gemeinorte angelesen sind, dort Gewerbe treiben und das reichste Grundeigentum besitzen, in einem niederen Maße beitragspflichtig, als die Ausmärker. Diese Ungleichheit der Besteuerung ist für die betreffenden Gemeinden um so drückender, als ohnedies schon unser Gemeindeumlagegesetz die Ausmärker und reichen Gutsbesitzer gegen die Grundlätze einer guten Gemeindepolitik in einem zu hohen Grade begünstigt. Es gibt Gemeinden, die gar kein nutzbares Vermögen besitzen, und in deren Gemarkung das Grundeigentum zu  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  dem Standes- oder Grundherrn gehört, der Rest aber sich unter die Gemeindebürger und Ausmärker theilt. In diesen Gemeinden müssen nun die Bürer die ordentlichen Gemeindebedürfnisse, die bekanntlich in neuerer Zeit immer steigen, bereits ganz durch Umlagen auf die Steuerkapitalien ihrer Häuser und Gewerbe decken, während

der Standes- oder Grundherr, dessen Grundbesitz vielleicht den Werth alles Vermögens der Bürger übersteigt, wenig oder fast gar nichts beiträgt.

Die Folge davon ist eine allmälige Verarmung der Gemeinden, und diese zieht dann auch früher oder später nur Verschlechterung der Sitten nach sich, denn nichts ist für die materielle und sittliche Wohlfahrt des Staates, wie der Gemeinden verderblicher als die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten.

Andere Berechtigungen, die den Standesherrn, zum Theile auch den Grundherren noch, durch die landesherrlichen Deklarationen eingeräumt werden, wie namentlich die Justiz und Polizeigewalt, die Befreiung von den Lasten dieser Gewalt, die Ernennung der Schullehrer und Stiftungswalter, das Vorbaurecht in Bergwerksachen und das Recht zum Bohnerz-, Gyps- und Steingraben sind nicht sowohl für die standes- und grundherrlichen Orte und deren Bewohner mehr oder weniger drückend, sondern sie greifen auch unmittelbar nachtheilig in das Gesamtinteresse des Landes ein.

Was insbesondere die Justiz und Polizeigewalt betrifft, so ist zwar den Standesherrn nur das Recht der Ernennung der Beamten ertheilt, allein wenn man bedenkt, daß die Standesherrn seit ihrer Mediatistruug selbst nur Staatsunterthanen und bloße Privatpersonen sind, deren Vermögensrechte und Interessen mit den Interessen und Rechten anderer Bürger in beständige Collision kommen, und hiedurch öftere Streitigkeiten entstehen, so ist es denn doch für den Rechtszustand der andern Bürger sehr gefährdend, wenn diese Streitigkeiten durch Beamte, die der Standesherr ernannt, oder gar oft durch solche Rechtsgelehrte, die erst eine Beamtenstelle von dem Standesherrn erwarten, geschlichtet werden. Es ist diese Gefährdung um so größer, da in sehr vielen Streitigkeiten kein Rechtsmittel an eine höhere unparteiische Landesbehörde stattfindet, indem die durch das Adelsedikt von 1818 gegebene summarische Revision schon durch die Deklaration von 1819 wieder aufgehoben worden ist.

Jene Privatinteressen der Standesherrn und die Sorgfalt für deren Wahrung haben dann, dem natürlichen Gange der Dinge nach, oft auch mehr oder weniger Einfluß auf die Ernennung der Beamten, und wenn man noch erwägt, daß die Standesherrn nicht nur von allen mit der Uebung der Justiz und Polizei verbundenen Lasten, die zwei bis vier Mal mehr als die Einkünfte betragen, befreit sind, sondern auch die Ernennung der Beamten, wie der Schullehrer und Pfarrer, als eine Einnahmsquelle benutzen, in dem sie sowohl von den Beamten und Pfarrern, als von armen Schullehrern für deren Ernennungsrechte große Laren beziehen, so kann man jenes Ernennungsrecht der Beamten, wie der andern öffentlichen Diener mit der Staatswohlfahrt nicht vereinbaren, wenn nicht wenigstens zur Hinderung der angedeuteten Mißbräuche besondere Anordnungen getroffen werden, die noch fehlen. Das Vorbaurecht in Bergwerksachen, und die Berechtigung zum Bohnerzgraben, so wie zum Stein- und Gypsgraben enthalten für die Standesherrn, in soweit ihnen dadurch mehr eingeräumt wird, als sie vermöge ihres Grundeigenthumsrechtes oder vermöge eines besondern Erwerbstitels ansprechen können, ein wahres Monopol, das nicht nur für die Grundbesitzer, in deren Boden es geübt wird, eine drückende Dienstbarkeit ist, sondern auch der Staatswirthschaft im Allgemeinen Nachtheil bringt.

Zu diesen und andern Bedrückungen, die ihren Grund in der Leben- und Grundpflichtigkeit überhaupt haben, kommt dann auch noch das Recht zum Bezuge von Bürgereinkaufsgeldern und bezüglich einzelner Standesherrn das Kirchengelb in Betracht.

Was das Recht der Bürgereinkaufsgelder betrifft, so besteht solches darin, daß bei Bürgerannahmen in standes- und grundherrlichen Orten, neben den Bürgerannahmsegeldern, welche die Gemeinden zu beziehen haben, noch besondere Einkaufsgelder, und gewöhnlich in einem höhern Betrage, an die Standes- und Grundherren bezahlt werden müssen, und nach der vom Ministerium des Innern in neuerer Zeit geschehenen Erläuterung selbst dann, wenn gar kein privatrechtlicher Titel dafür vorliegt, während man in den landesherrlichen Gemeinden nur ein Einkaufsgeld an die Gemeinde bezahlen darf.

Was aber das Kirchengelb betrifft, so wird solches, gemäß der Bestimmung der landesherrlichen Deklarationen, für einzelne Standesherrn in allen Orten ihrer Standesherrlichkeitsbezirke in derselben Weise, wie für den Landesregenten und dessen Familie, gebetet, d. h. es wird das für den Landesregenten und seine Familie vorgeschriebene Gebet auch auf diese Standesherrn ausgedehnt. Dies verursacht nun zwar für die standesherrlichen Einwohner keine besondere Mühe und Aufopferung, allein es erregt bei denen, die denken, doch manchmal ein bitteres Gefühl, wenn sie für die Standesherrn, von denen sie keine Wohlthaten erhalten, wohl aber Bedrückungen mancherlei Art erleiden, noch beten sollen.

§. 6.

Aus dieser Darstellung wird sich wohl zur Genüge ergeben, daß die Lage der Gemeinden und Einwohner in den standes- und grundherrlichen Orten keine erfreuliche, sondern eine sehr drückende ist, und daß der Genuß mancher Vortheile und Rechte, die die neuere Zeit für eine bessere und freiere Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse geschaffen hat, noch einem sehr großen Theile unserer Mitbürger durch die vorhin angeführten Begünstigungen der Standes- und Grundherren ganz verkümmert wird. Und fragt man nach dem Grunde dieser Begünstigungen, so kann man dafür weder einen Grund des Rechts noch der Billigkeit auffinden.

Vom Standpunkte des Rechts betrachtet, kann der mediatisirte Adel von der neuen Staatsgewalt, der er sich in Folge der Mediatisirung unterwarf oder unterwerfen mußte, mehr nicht als den Schutz seines Eigenthums und privatrechtlichen Erwerbes fordern.

Die öffentlichen Rechte und Vorzüge, die er kraft seiner frühern Landeshoheit oder öffentlichen Gewalt übte, haben mit der Mediatisirung von selbst aufgehört, weil mit dieser die öffentliche Macht, die jene Rechte und Vorzüge bedingte, unterging und das Band zwischen ihm und seinen früheren Unterthanen sich auflöste.

Hieran trägt weder die neue Staatsgesellschaft, in die der Adel nach der Mediatisirung eintrat, noch seine frühere Unterthanenschaft Schuld. Seine eigene Ohnmacht, in die er größtentheils durch die allgemeine Gleichgültigkeit gegen die deutsche Einheit versank, so wie der Geist der öffentlichen Meinung hat seine Herrlichkeit zernichtet. Er ist daher zur Fortübung dieser Herrlichkeit so wenig, als zu einer Entschädigungsforderung hiesfür an die neue Staatsgesellschaft berechtigt. Am allerwenigsten aber kann er eine Entschädigung auf Kosten seiner früheren Untergebenen fordern. Diese selbst sind ja ohne ihr Zutun der neuen Staatsgewalt unterthan geworden. Sie erfüllen gegen dieselbe die gleichen Verbindlichkeiten, wie die anderen Staatsunterthanen, und müssen solche erfüllen. Sie können also von ihr auch die Gewährung der gleichen Rechte und Vortheile verlangen, und jede Verkümmern in dem Genuße dieser Rechte und Vortheile durch eine Begünstigung ihrer früheren Landes- oder Ortsherrn ist ein Unrecht.

Aber auch in der Billigkeit ist bei dieser Sachlage eine Entschädigung und Begünstigung, wie sie dem mediatisirten Adel durch die Deklarationen gegeben wird, nicht gegründet, und wäre dies der Fall, so müßte man billiger Weise auch alle die Städte und Gemeinheiten, die schon vor und während der Mediatisirung dieselben Rechte und noch mehr verloren haben, entschädigen, woran aber bisher weder der deutsche Bund, noch unsere Staatsregierung gedacht hat.

Hienach wird meine Behauptung, daß in den angeführten Deklarationen eine schwere Rechtsverletzung gegen die Bewohner der standes- und grundherrlichen Orte vorliege, wohl gerechtfertigt, und somit mein Antrag, der die Aufhebung dieser Deklarationen bezweckt, auch in materieller Beziehung begründet seyn.

§. 7.

Es kann sich jetzt nur noch um die Frage handeln, ob dieser Antrag nicht auch auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, welcher die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren neu regulire, ausgedehnt werden soll?

In so weit denselben durch die Deklarationen Rechte eingeräumt werden, die ihnen nicht schon durch die deutsche Bundesakte gewährt sind, kann der Antrag nur darauf gehen, daß diese Rechte, oder die darauf bezüglichen Bestimmungen, außer Wirksamkeit gesetzt werden, wozu es keines Gesetzes, sondern nur einer Erklärung der Regierung oder des Staatsoberhauptes bedarf.

Was dagegen die anderen Rechte der Grund- und Standesherrn, die ihnen schon durch die deutsche Bundesgesetzgebung gewährt sind, betrifft, so steht uns zwar eine Aenderung dieser Gesetzgebung nicht zu, allein einestheils läßt sowohl die Bundesakte, als die K. B. Deklaration den Umfang der hierin bestimmten Rechte in mannigfacher Beziehung unbestimmt, während andertheils die Grund- und Standesherrn, rücksichtlich der Uebung ihrer Rechte, jedenfalls der Obergewalt des Staates und der Landesgesetzgebung unterworfen sind, vermöge welcher es der Staatsgewalt zusteht, diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Ausübung jener Rechte den Forderungen der Zeit anzupassen, oder doch die dabei möglicher Weise vorkommenden Mißbräuche zu beseitigen.

In dieser Beziehung wird für den Fall der Aufhebung der Deklarationen die Vorlage eines die Verhältnisse der Standes- und Grundherren bestimmt regulirenden Gesetzes nöthig sein, wenn man nicht das Adelsedikt von 1818 als maßgebend in Kraft erhalten will.

Dieses Edikt ist aber von dem Adel nie anerkannt, und von der Regierung selbst alsobald wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden. Zudem enthält es auch manche Bestimmungen, die den jetzigen Zeitverhältnissen nicht ganz entsprechen, und es haben deshalb schon die früheren Kammern, namentlich die von 1837, anerkannt, daß zur rechtsgültigen Feststellung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse die Erlassung eines neuen Gesetzes nöthig sei. Aus diesen Gründen stelle ich meinen Antrag dahin:

„Die hohe Kammer möge in einer ehrerbietigen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte stellen:

1. daß sämtliche seit dem Bestehen unserer Verfassung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren erlassenen landesherrlichen Deklarationen, mit Ausnahme der Deklaration über die Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Weiningen, so wie die auf jene Deklarationen bezüglichen provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 alsobald außer Wirksamkeit gesetzt werden;
2. daß den Kammern der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, welches die Verhältnisse der Grund- und Standesherrn in einer den Forderungen der Zeit entsprechenden Weise feststelle.“